

März 2010

Hessen

Leitfaden zur EU-Nahverkehrsverordnung in Hessen

Nach Bayern und Baden-Württemberg hat nun auch das Land Hessen einen „Leitfaden für die Erteilung von Liniengenehmigungen in Hessen nach dem 3. Dezember 2009“ herausgebracht. Nachdem das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wegen unterschiedlicher Auffassungen auf Bundesebene nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO angepasst wurde, sollen die Leitlinien bis zur Novelle eine möglichst rechtssichere einheitliche Anwendung der EU-VO in Hessen gewährleisten. Sie gelten nicht für Eisenbahnverkehrsleistungen. Für die Genehmigungsbehörden sind die Leitlinien verbindlich. Den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen sollen sie als Handlungsempfehlung dienen.

Den Text der EU-Verordnung 1370/2007 finden Sie im Internet unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:315:0001:0013:DE:PDF>.

Den hessischen Leitfaden können Sie auf folgender Internetseite einsehen:

https://portal.hessen.de/iri/HMWVL_Internet?cid=da4b3d8ed6d323f200f3a3a36191dcb4.

Wissenswertes

Weiterbildung mit den Auftragsberatungsstellen

Mit mehr als 130 Seminaren rund um das öffentliche Auftragswesen gehören die Auftragsberatungsstellen (ABST) bundesweit zu den größten Seminaranbietern. Die Veranstaltungen der Auftragsberatungsstellen zeichnen sich durch engen Praxisbezug aus. Unter www.abst.de finden Vergabestellen und Unternehmen die aktuellen Seminare in der jeweiligen Region. Die Übersicht wird ständig aktualisiert, so dass auch die Veränderungen der vergaberechtlichen Bestimmungen permanent berücksichtigt werden.

Weitere Informationen: www.abst.de

Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von PCs und Notebooks

Bund, Länder und Kommunen kaufen jährlich für etwa 17 Milliarden Euro Produkte der Informations- und Telekommunikationsausrüstung. Am Beispiel der umweltfreundlichen Beschaffung von Notebooks haben Bitkom, das Umweltbundesamt und das Beschaffungssamt des Bundesinnenministeriums einen Leitfaden entwickelt. In dem Leitfaden werden Beschaffungskriterien in den Bereichen Energieverbrauch, Materialeigenschaften und Geräuschemissionen bei Notebooks praxisnah dargestellt. Der Leitfaden kann unter www.itk-beschaffung.de/download-leitfaeden.html heruntergeladen werden.

März 2010

Vergabeverordnung zum Ersten: Bundeskabinett stimmt zu

Die Änderung der Vergabeverordnung (VgV) hat die erste Hürde genommen - am 27. Januar 2010 wurde sie vom Bundeskabinett beschlossen. Der Entwurf wird jetzt dem Bundesrat zugeleitet, dessen Zustimmung erforderlich ist. Die Beratung im Bundesrat wird für den 26. März 2010 erwartet (Bundesratsdrucksache 40/10). Die neue Vergabeverordnung wird die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer- und freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF) in Kraft setzen. Sie gelten dann für Vergaben mit Auftragswerten oberhalb der europäischen Schwellenwerte. Die Änderungen berücksichtigen auch die Änderung der Schwellenwerte zum 1. Januar 2010. Für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte müssen die öffentlichen Auftraggeber die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen jeweils anordnen - soweit nicht ausnahmsweise aufgrund einer dynamischen Verweisung die Anwendung bereits erfolgt. Die Bundesratsdrucksache zur Änderung der Vergabeverordnung finden Sie unter:

http://www.bundesrat.de/nr_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0001-0100/40-10,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/40-10.pdf.

Vergabeverordnung zum Zweiten:

Prüfung der Bürokratiekosten durch den Normenkontrollrat

Wie der Anlage zur Bundesratsdrucksache 40/10 zu entnehmen ist, prüft der Nationale Normenkontrollrat (NKR) die neuen Regelungsvorhaben zur Vergabe- und zur Sektorenverordnung auf Bürokratiekosten. Der NKR legt seiner Stellungnahme zunächst unkommentiert die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Verfügung gestellten Zahlen zugrunde. Durch Änderung der VOL/A und VOF sind zukünftig von den Unternehmen zum Nachweis ihrer Eignung grundsätzlich nur noch Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen haben Auftraggeber in der Dokumentation zu begründen. Auf Grundlage der Bestandsmessung schätzt das BMWi das mit den Eigenerklärungen einhergehende Entlastungspotenzial für Unternehmen auf rund 265 Millionen Euro. Das Entlastungspotenzial soll in geeigneter Weise überprüft werden. Änderungen bei der Vorlage von Eignungsnachweisen ergeben sich auch im Bereich der VOB. Hier wurde ein Präqualifizierungsverfahren geschaffen mit im Bereich des Bundesbaus bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen verpflichtendem Charakter. Nach Angaben des Ressorts führt dies zu Erleichterungen für die Unternehmen. Eine Nachmessung des damit einhergehenden Entlastungspotenzials erfolgt derzeit in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt. Der Nationale Normenkontrollrat bittet die jeweils federführenden Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung um Mitteilung, sobald die Ergebnisse der Nachmessung vorliegen. Zudem erwartet er die Einbeziehung in die Prüfung. Die Änderungen der Vergabeverordnung und damit in Zusammenhang stehende Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnungen leisten aus Sicht des NKR insbesondere für Vergaben in den Bereichen der VOL/A und VOF einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Bürokratiekosten. Kritisch merkt der NKR allerdings an, dass „die Vereinfachungsmaßnahmen ihre Wirkung in den Unternehmen nur dann entfalten“ werden „wenn sie in der Praxis auch konsequent Anwendung finden“. In der vom BMWi geplanten Evaluierung sollte deshalb die Vergabep Praxis zur Anwendung von Eigenerklärungen, Präqualifizierungsverfahren und zur zentralen Veröffentlichungspflicht explizit untersucht werden. Weitere Informationen zur Stellungnahme des NKR siehe unter

http://www.bundesrat.de/nr_8336/SharedDocs/Drucksachen/2010/0001-0100/40-10,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/40-10.pdf.

März 2010

Elektronische Vergabe bei VOB-Leistungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) weist darauf hin, dass die Einführung der elektronischen Vergabe (E-Vergabe) in der bundeseigenen Verwaltung eine wichtige Aufgabe ist. Die Einführung der E-Vergabe werde angestrebt und mit großem Einsatz vorangetrieben. Eine kurzfristige Umstellung auf eine rein elektronische Vergabe sei aber nicht beabsichtigt. Der Empfehlung des sogenannten Stufenplans zwischen BMWi, BDI, DIHK und ZDH, könne für den VOB-Bereich nicht gefolgt werden. Aus Sicht des BMVBS seien die Bauunternehmen aus technischen Gründen noch nicht auf die E-Vergabe eingestellt; zudem gäbe es offensichtlich bei den Unternehmen auch Vorbehalte und Unsicherheiten, die es vorab auszuräumen gilt. Weitere Informationen zum Stufenplan siehe unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/stufenplan-empfehlung-elektronische-angebotsabgabe,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Gefahr für Wachstumsimpulse

Im Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – Zu-InvG) hat der Bund in Paragraph 3 a die Zusätzlichkeit der förderfähigen Maßnahmen verankert. Länder und Kommunen müssen demnach in einigen Jahren nachweisen, dass sie mehr investiert haben als vor der Krise. Fiele diese Verpflichtung weg, befürchten Verbände und Kammern, dass Investitionen unterbleiben und damit Arbeitsplätze gefährdet wären. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich den Forderungen der Länder angeschlossen, die Zusätzlichkeit der Investitionen aus dem Konjunkturpaket nicht mehr nachweisen zu müssen. Der Bund solle also darauf verzichten, nur Geld für zusätzliche Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II zu genehmigen. Die Bundesregierung will dieser Forderung nicht nachkommen. **Quelle:** Handelsblatt vom 11. Februar 2010.

DIHK legt Positionspapier zum Signaturgesetz vor

Die Planungen des Bundes, im Signaturgesetz das fortgeschrittene Zertifikat für Unternehmen und Verwaltung (Organisationszertifikat) als neue Signaturklasse zu definieren, werden von der IHK-Organisation begrüßt. Dort, wo Echtheit und Unversehrtheit elektronischer Daten gesichert werden sollen, ohne dass eine persönliche Willenserklärung abgegeben werden muss, könnte der Einsatzbereich liegen. In Frage kämen unter anderem elektronische Rechnungen aber auch die E-Vergabe. Da bei elektronischen Vergaben ohnehin die fortgeschrittene Signatur zugelassen ist, sollte für die Online-Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen auch explizit die fortgeschrittene Signatur nicht-natürlicher Personen zugelassen werden. Im DIHK-Positionspapier wird darauf hingewiesen, dass die meisten Industrie- und Handelskammern als Anlaufstelle für die qualifizierte elektronische Signatur dienen. Hier können Unternehmen eine Signaturkarte beantragen und sich persönlich identifizieren lassen. Diese Serviceleistungen könnten auch für Organisationszertifikate angeboten werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.dihk.de.

Preis ausgelobt: IPA 2010

Mit dem jährlich verliehenen International Public Procurement Award (IPA) ist der wissenschaftliche Nachwuchs aufgerufen, sich mit Themen des nationalen und internationalen Vergaberechts zu befassen. 10.000 Euro winken jungen Akademikern im Alter bis zu 35 Jahren, die eine wissenschaftliche Arbeit zu Vergabethemen im Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 31. März 2010 fertig gestellt haben. Der IPA wird vom forum vergabe e.V. vergeben, der sich dem Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu allen Fragen und Entwicklungen des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland, in der EU sowie im Rahmen der WTO-Mitgliedstaaten widmet. Geeignet sind deutsch- oder englischsprachige wissenschaftliche Werke zu nationalen, europäi-

März 2010

schen oder internationalen Vergabethemen (Habilitationsschrift, Dissertation, Diplomarbeit oder Monographie). Den Preisträger wählt eine international besetzte Jury unter dem Vorsitz von Ernst Pfister, Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg, aus. Der Sieger wird zu den Badenweiler Gesprächen im Oktober 2010 eingeladen und kann seine Arbeit einem hochrangigen Fachpublikum vorstellen. Angeregt wurde der Preis durch Frau Ministerialdirigentin a. D. Brigitte Krause-Sigle, die zusammen mit dem forum vergabe e.V. auch das Preisgeld stiftet. Weitere Informationen zum IPA finden Sie unter www.forum-vergabe.de/ipa/.

Dynamik bei PPP-Projekten gebremst

Nach einer Umfrage des Deutschen Instituts für Urbanistik möchten rund ein Viertel der befragten Kommunen und Länder in den kommenden fünf Jahren ein oder mehrere PPP-Vorhaben umsetzen. Es wird also auf private Investoren gesetzt. Vor allem aufgrund der wachsenden Haushaltsengpässe in den Kommunen sowie der Finanzierungszurückhaltung der Banken und Sparkassen als Folge der weltweiten Finanzkrise. Abgekühlt hat sich der PPP-Markt auch durch die Konjunkturpakete. Viele Kommunen setzen seitdem auf kleinere Maßnahmen – Fenster und Heizanlagen werden saniert, um das Geld rechtzeitig zu erhalten. Zudem sind PPP-Vorhaben nicht von Anfang an in die Förderung miteinbezogen worden.

Quelle: Staatsanzeiger vom 10. Februar 2010.

Potenziale liegen im elektronischen Einkauf

Einsparungen bei der Beschaffung wirken sich unmittelbar auf den Gewinn von Unternehmen aus. Gefunden werden Lieferanten zunehmend im Internet. Erhebliche Kostenvorteile entstehen durch den elektronisch unterstützten Einkauf, das E-Procurement. Diese Möglichkeiten werden größtenteils von Großunternehmen genutzt, stehen aber allen Einkäufern zur Verfügung. Seit dem Jahr 2008 gibt es den sogenannten digitalen Baustoffkatalog für die Bauwirtschaft. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Online-Plattform unterstützt Einkäufer bei Ausschreibungen, Kalkulation und Preisanfragen und vereinfacht den Datenaustausch zwischen Bauprojektpartnern. Nach aktuellem Stand enthält die herstellerunabhängige Datenbank etwa 26.000 Bauartikel. Quelle: Staatsanzeiger vom 19. Februar 2010. Den Baustoffkatalog finden Sie unter www.baustoffkatalog.com.

Recht

Unverzüglichkeit der Rüge bald Vergangenheit?

Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt, aber gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Ob eine Rüge unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist, entscheidet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Abhängig vom Sachverhalt kann die Rügefrist von einem Tag bis längstens zwei Wochen reichen. Die Rechtsprechung neigt zu kürzeren Fristen. Den Anfang vom Ende dieser Zugangsvoraussetzung zum Nachprüfungsverfahren im deutschen Vergaberecht könnte eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darstellen. In seinem Urteil vom 28. Januar 2010 (Rs. C-406/08) stellt der EuGH fest, dass eine nationa-

März 2010

le gesetzliche Regelung, auf deren Grundlage ein nationales Gericht einen Nachprüfungsantrag wegen Fristversäumnis zurückweisen kann, wenn der Antrag nicht „so früh wie möglich und jedenfalls innerhalb von drei Monaten nach Eintreten der Gründe für den Antrag“ gestellt worden ist, gegen die Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG verstößt. Das EuGH-Urteil erging in einem Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Vereinigtes Königreich). Es sei gerechtfertigt, dass ein Mitgliedstaat die Betroffenen im Rahmen der Umsetzung der Rechtsmittelrichtlinie zu Sorgfalt und Schnelligkeit bei der Einreichung eines Nachprüfungsantrages verpflichte. Allerdings fordere Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 89/665/EWG, dass die Länge einer Ausschlussfrist für den Betroffenen von vorne herein vorhersehbar und nicht in das Ermessen des zuständigen Gerichts gestellt sei. Eine Regelung, die diesen Vorgaben nicht gerecht werde, widerspreche den Geboten der Klarheit und Bestimmtheit, wie sie die Rechtsmittelrichtlinie für nationale Rechtsmittelfristen fordere. Obwohl der Verstoß des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB gegen die EG-Rechtsmittelrichtlinie augenscheinlich ist, hat das Urteil zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf das deutsche Recht. Und somit nicht auf die Entscheidungspraxis der deutschen Nachprüfungsinstanzen. Das Urteil des EuGH entfaltet direkte Wirkungen ausschließlich gegenüber Irland, dessen gesetzliche Regelung für EU-rechtswidrig erklärt worden ist. Irland muss den Vertragsverstoß abstellen, vor allem die EU-rechtswidrige Fristenregelung überarbeiten. Das letzte Wort dazu ist in Deutschland allerdings noch nicht gesprochen. Die Vergabekammern sind berechtigt und die Vergabesenate sogar verpflichtet, den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens zu ersuchen, über die Vereinbarkeit des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB mit EU-Recht zu entscheiden. Vor allem, wenn es in einem Einzelfall auf die Fristenregelung ankommt. Art. 1 Abs. 1 der Rechtsmittelrichtlinie kann eine Direktwirkung zukommen, wie der EuGH bereits in zwei anderen Verfahren entschieden hat (vergleiche EuGH, Urteil vom 11. Juli 2007 - C-241/06 und Urteil vom 2. Juni 2005, C-15/04). Bis der deutsche Gesetzgeber die fragliche Bestimmung überarbeitet hat ist die Rechtslage unsicher. Bieter sollten bis zu einer endgültigen Klärung weiterhin unverzüglich rügen - Vergabestellen könnten in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die „Unverzüglichkeit“ den Anforderungen der Rechtsmittelrichtlinie entsprechend definieren. Dazu genügt die Benennung einer angemessenen Frist - zwischen einer und längstens zwei Wochen - zur Erhebung einer Rüge. Die konkrete Frist berechnet sich ab der Kenntnis des Bieters von einem Vergaberechtsverstoß. Das Urteil des EuGH finden Sie unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0406:DE:HTML>.

Essensversorgung an Schulen ausschreibungspflichtig?

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hatte im vergangenen Jahr darüber zu entscheiden, ob die Auftragsvergabe zur Essensverpflegung an Kindertagesstätten und Schulen einen ausschreibungspflichtigen Dienstleistungsauftrag oder eine ausschreibungsfreie Dienstleistungskonzession darstellt. Die Vergabekammer des Freistaates Sachsen vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem Auftrag um eine Dienstleistungskonzession handle. Das OLG Dresden folgte mit seiner Entscheidung der Vergabekammer. Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag sei unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass die Gegenleistung von dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar an den Dienstleistungserbringer gezahlt werde. Nach den vorliegenden Verträgen erlange der Dienstleister jedoch nur das Recht, die Essensversorgung für bestimmte Kindertagesstätten und Schulen zu übernehmen und dazu mit den Sorgeberechtigten der Kinder privatrechtliche Verträge zu schließen (Wirtschaftliche Freiheit). Die Vergütung erfolge demgegenüber nicht unmittelbar durch den Betreiber, sondern durch die Sorgeberechtigten. Der Dienstleister trage auch das für eine Dienstleistungskonzession typische Betriebsrisiko für die gewinnbringende Verwertung seiner Leistung. Dies gelte sowohl für das Absatzrisiko, als auch für das Ertragsrisiko.

OLG Dresden, Beschluss vom 8. Oktober 2009 – W/Verg 5/0939

März 2010

Bekanntmachung steht über allem

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung eines Verkehrsbauvorhabens hatte die Vergabekammer (VK) Sachsen zu prüfen, ob die 15-Tage-Frist des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des neugefassten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt. Nach der Neuregelung im GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, falls mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Im Beschluss vom 11. Dezember 2009 (1/SVK/054-09) kam die Vergabekammer zum Ergebnis, dass die neue Frist nur dann gilt, wenn die Vergabebekanntmachung exakte Hinweise zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Auskünfte eingeholt werden können, enthält. Grundlage dieser Folgerung bildet die Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG. Im vorliegenden Fall reichte ein Bieter, der spätere Antragsteller, fristgerecht ein Angebot ein. Am 6. Oktober 2009 teilte ihm der Auftraggeber mit, dass sein Angebot ausgeschlossen werden müsse, weil ein geforderter Eignungsnachweis nicht vorgelegt worden sei. Den Ausschluss seines Angebotes rügte der Bieter noch am gleichen Tag. Am 13. Oktober 2009 teilt der Auftraggeber dem Bieter mit, dass er an seiner Entscheidung trotz der Rüge festhalte. 24 Tage später, am 6. November 2009, leitete der Bieter daraufhin ein Nachprüfungsverfahren ein. Der Auftraggeber hielt den Nachprüfungsantrag für verfristet, weil er entgegen § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB später als 15 Kalendertage nach Zurückweisung der Rüge erfolgt sei. Nach Auffassung der Vergabekammer ist § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB hier nicht anwendbar, weil die Bekanntmachung keinen Hinweis auf die Geltung dieser Frist enthielt. Anhang VII der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG sehe vor, so die Vergabekammer, dass die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags zwingend Hinweise in Bezug auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Dienstes, bei dem diese Auskünfte eingeholt werden können", enthalten muss. Da diese Hinweise gefehlt haben, sei die in § 107 Abs. 3 Satz 1. Nr. 4 GWB enthaltene Frist unanwendbar – der Nachprüfungsantrag daher zulässig. In der Rechtssprechung hat sich die Auffassung der Vergabekammer noch nicht durchgesetzt. Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe etwa hat die Frage der Unanwendbarkeit der Frist wegen eines fehlenden Hinweis in der Bekanntmachung in seinem Beschluss vom 8. Januar 2010 (15 Verg 1/10) nicht angesprochen, obwohl die 15-Tagesfrist des § 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB auch dort Gegenstand der Entscheidung war. Das Urteil können Sie einsehen unter der Internetadresse

http://www.ibr-online.de/Suche/index.php?S_Volltext=1/SVK/054-09.

EuGH: Abfallentsorgung unterliegt dem Vergaberecht

In Deutschland besteht zwischen Abfallrecht und Vergaberecht ein Spannungsverhältnis. Das Vergaberecht steht demnach der Behandlung und Beseitigung von Abfällen möglichst nah am Ort der Erzeugung entgegen. Vor allem möchte man Entsorgungskapazitäten nicht ineffizient und ökologisch nachteilig nutzen nur aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen. Im Urteil vom 21. Januar 2010 (Rs. C 17/09) entschied der EuGH nun wegen einer Auftragserteilung von Entsorgung von Biomüll und Grünabfällen ohne europaweite Ausschreibung durch die Stadt Bonn und der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA). Der EuGH machte darin deutlich, dass die Frage des Verhältnisses zwischen Vergaberecht und Abfallrecht die Auftragserteilung ohne Vergabeverfahren nicht rechtfertigt. Zwar obliege es den Regionen, Gemeinden oder Gebietskörperschaften, die geeigneten Maßnahmen zur Abfallbeseitigung zu gewährleisten, allerdings könnten diese Erwägungen Deutschland nicht von den Verpflichtungen entbinden, die aus der EU-Richtlinie 92/50 entstünden. Das Urteil können Sie einsehen unter der Internetadresse

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79899878C19090017&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>.

März 2010

VOB: Submission bei Freihändiger Vergabe

§ 22 VOB/A regelt die Vorbereitung, den Ablauf sowie die Beteiligungsrechte der Bieter und die zu beachtenden Formalien des Eröffnungstermins (Submission) bei Bauausschreibungen. Der Eröffnungstermin und die Beteiligung der Bieter ist bei der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung sowie beim offenen und nichtoffenen Verfahren Pflicht. Ein Eröffnungstermin bei freihändiger Vergabeverfahren und beim Verhandlungsverfahren wäre dagegen ein schwerer Vergabeverstoß. Aus Gründen des Geheimwettbewerbs bei den Verhandlungen dürfen die Preise der anderen Bieter nicht bekannt sein. Anwendbar sind deshalb bei freihändiger Vergabe und beim Verhandlungsverfahren nur die Vorschriften zur Verwahrung- und Geheimhaltungspflicht aus § 22 Nr. 8 VOB/A. Die VOB/A können Sie einsehen unter:

http://www.bmvbs.de/Anlage/original_982127/VOB-A_-Ausgabe-2006.pdf.

International

Germany Trade & Invest neu aufgestellt

Am 17. Februar 2010 konstituierte sich der Aufsichtsrat der außenwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Bundes Germany Trade & Invest (GTAI) neu. Dem Aufsichtsrat gehören 14 Mitglieder aus öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft an. Zu Beginn des Jahres 2009 entstand die GTAI durch die organisatorische Zusammenführung der früheren Behörde Bundesagentur für Außenwirtschaft und der Invest in Germany GmbH. Seitdem hat sich das Interesse ausländischer Investoren am Standort Deutschland unvermindert gehalten. Weitere Informationen zum Angebot der GTAI siehe unter:

<http://www.gtai.de>.

Seminare

Termine 2010 für die Seminare „Aktuelles Vergaberecht“

Lfd. Nr.	Datum	Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer	Thema
2	11. März 2010	IHK Fulda	Aktuelles Vergaberecht
3	16. März 2010	HWK Rhein-Main	Aktuelles Vergaberecht
5	20. April 2010	IHK Darmstadt	Aktuelles Vergaberecht
6	28. April 2010	HWK Wiesbaden	Aktuelles Vergaberecht
7	4. Mai 2010	IHK Lahn-Dill, Geschäftsstelle Dillenburg	Aktuelles Vergaberecht
8	18. Mai 2010	IHK Darmstadt	Aktuelles Vergaberecht
9	10. Juni 2010	IHK Kassel	Aktuelles Vergaberecht
10	29. Juni 2010	IHK Wiesbaden	Aktuelles Vergaberecht
11	17. August 2010	IHK Frankfurt am Main	Aktuelles Vergaberecht
12	25. August 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Mar- burg)	Aktuelles Vergaberecht
13	7. September 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Mar- burg)	Aktuelles Vergaberecht
14	23. September 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Mar- burg)	Aktuelles Vergaberecht
15	28. Oktober 2010	IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Gießen	Aktuelles Vergaberecht
16	3. November 2010	IHK Offenbach am Main	Aktuelles Vergaberecht
17	30. November 2010	IHK Hanau	Aktuelles Vergaberecht

Sonderseminare

Donnerstag, 27. Mai 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Vergabep Praxis und Strategien für Beschaffungsstellen in Hessen

- Forum zum Austausch unter öffentlichen Auftraggebern

Mit diesem Angebot für Öffentliche Auftraggeber will die ABSt Hessen neue Wege beschreiten. Angeboten wird kein übliches Seminar zum Vergaberecht, sondern eine moderierte Gesprächsplattform zum Austausch unter Auftraggebern. Erfahrungen, ungelöste Problemstellungen, Tipps und gute Beispiele sollen in der Runde der Teilnehmer vorgestellt und erörtert werden, sodass jeder Teilnehmer für die zu bewältigenden Aufgaben im Beschaffungswesen etwas Praktisches mitnehmen kann. Dieses Forum soll Zeit und Raum geben, vertieft ausgewählte Sachverhalte zu erörtern und damit letztlich effektivere Abläufe und praxisorientierte, aber dennoch vergabekonforme Verfahren, durchzuführen. Ziel ist, eine Plattform regelmäßigen Austausches unter Beschaffern in Hessen aufzubauen.

Neu ist auch, dass die Teilnehmer die Themen bestimmen. Die ABSt Hessen moderiert, organisiert und ergänzt durch das Fachwissen von zwei Referenten die Veranstaltung zu einem Intensivtausch unter Auftraggebern. Wir sammeln ihre Fragestellungen, Themen oder auch Anregungen zu aktuellen Fragen ihrer Vergabep Praxis. Diese sollen zunächst in Impulsreferaten von den Referenten behandelt und dann zur allgemeinen Diskussion gestellt werden.

Als Themenkomplexe sind bislang vorgesehen:

- Effiziente Organisation des Einkaufs/ der Vergabestelle
- Erfahrungen mit der Bildung von Einkaufskooperationen
- Typische Herausforderungen in Vergabeverfahren, die positiv von Vergabestellen beeinflusst werden können
- Kommunikation vor und während des Vergabeverfahrens
- Steht das Vergaberecht dem Aufbau von Lieferantenbeziehungen entgegen?
- Neue Flexibilitäten im Vergabeverfahren durch die Modernisierung des Vergaberechts
- Erfahrungen mit Instrumenten zur Beschaffungsoptimierung, wie z.B. elektronische Vergabe, Präqualifikation, Rahmenverträge

Für Rückfragen zu den Themenkomplexen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bis Ende April können interessierte Teilnehmer das Programm der Halbtagesveranstaltung aktiv mitgestalten. Anfang Mai bekommt jeder registrierte Teilnehmer den von uns strukturierten Themenkatalog zugeschickt.

Moderation/Referenten:

Herr Dr. Braun ist Rechtsanwalt im Frankfurter Büro der Kanzlei Orrick Hölters & Elsing und seit 1998 mit dem europäischen Vergaberecht befasst. Er berät regelmäßig Öffentliche Auftraggeber, wie Bundesministerien, Bundesoberbehörden, Länder und Kommunen bei der Strukturierung komplexer Vergabeverfahren. Zudem vertritt er Bieter und Auftraggeber in Nachprüfungsverfahren.

Frau Trutzel ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen. Zuvor leitete sie die Rechtsabteilung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, war als Stadtverordnete im Bauausschuss und Verdingungskommission tätig. Die letzten 4 Jahre leitete sie eine Stabsstelle beim OB der Stadt Wiesbaden. Sie ist ehrenamtliche Beisitzerin der Vergabekammer Hessen.

März 2010

Termin: Donnerstag, 27. Mai 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Ort: IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.

Teilnahmegebühr: EUR 100,00 (inkl. USt)

Anmeldung: bis 20. Mai 2010

Dienstag, 1. Juni 2010 von 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Die neue VOB/A 2009

I. Stand der VOB/A

- Vergabereform
- Verlauf und Stand des Verfahrens
- Ziele und Zielerreichung

II. Vereinfachungen und Abkehr vom strengen Formalismus Ausschreibung von Postdienstleistungen aus der Sicht eines Dienstleisters

- Eignungsnachweise
- Nachreichung von Erklärungen
- Umwelt- und Sozialkriterien

III. Transparenz und verfahrensübergreifende Informationspflichten

- Grenzwerte bei beschränkter Vergabe
- Veröffentlichungspflichten
- Dokumentationspflicht
- Information nichtberücksichtigter Bieter

IV. Präqualifikation im Baubereich

- Entbürokratisierung und Effizienz durch die Hessische Ausschreibungsdatenbank HAD und Hessisches Präqualifikationsregister HPQR (kurze Präsentation und Recherche mittels Profilerstellung)

Termin: Dienstag, 1. Juni 2010, 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Ort: IHK Gießen-Friedberg,
Geschäftsstelle Gießen, Sitzungssaal, Lonystraße 7, 35390 Gießen

Referentinnen: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heiko Höfler, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

Teilnahmegebühr: EUR 95,00 (inkl. USt)

März 2010

Freitag, den 3. September 2010 von 10.30 bis 16.00 Uhr, IHK Kassel

Praxis der Ausschreibungen von IT-Leistungen

Ohne die unterstützende Informationstechnik ist eine effiziente und zukunftsorientierte Verwaltung nicht mehr denkbar. Die Beschaffung von IT-Leistungen kann daher entscheidend dazu beitragen, ob Verwaltungen diesem Anspruch gerecht werden. Die Entscheidung für ein bestimmtes System hat mitunter viele Jahre massiven Einfluss auf die Spielräume von Verwaltungshandeln.

Umweltfreundlichkeit und soziale Aspekte sind durch die Novellierung der Vergabevorschriften zu einem wesentlichen Faktor für Leistungs- und Zuschlagskriterien geworden. Auf dieses Thema und eine Vielzahl anderer, die sich auf die Organisation, Gestaltung und Rechtsprechung für IT-Vergaben bezieht, geht das Halbtagesseminar ein.

Wir haben Experten einer größeren Beschaffungsstelle und der anbietenden Wirtschaft sowie der Anwaltschaft gewinnen können, um den aktuellen Entwicklungszustand darzustellen und Ihnen Stoff für eine lebhaftige Diskussion zu geben.

- Termin:** Freitag, 3. September 2010, 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Ort:** IHK Kassel
- Referenten/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Herr Boris Neutzler, Management Consultant,
- Teilnahmegebühr:** EUR 95,00 (inkl. USt)
- Anmeldung:** bitte FAX-Anmeldung bis eine Woche vor Seminartermin

Dienstag, den 28. September 2010 von 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen.

- Ein Seminar nur für Bieter-

Einkäufe der öffentlichen Hand machen in vielen Branchen inzwischen einen großen Teil der Nachfrage nach Bau- Dienst- und Lieferleistungen aus. Bei der Vergabe von Leistungen sind Öffentliche Auftraggeber gehalten, bestimmte Verfahrensregeln zwingend einzuhalten, da die für den Auftrag verwendeten Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind. Die erfolgreiche Akquise um öffentliche Aufträge gelingt nur, wenn das Unternehmen sich mit diesem Vergaberecht auseinandersetzt, das zunächst komplex und fehlerträchtig erscheint. Geringe Formfehler können mitunter zu einem Ausschluss des eigenen Angebots von der Auftragsvergabe und, damit verbunden, zum Verlust der erheblichen zeitlichen wie finanziellen Aufwendungen, die in die Angebotserstellung geflossen sind, führen. Erst wenn die Regeln beherrscht und zur Routine werden, eröffnet sich auch ein Spielraum für taktische Vorgehensweisen. Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Souveränität in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen, die eigene Angebots-erstellung zu optimieren und Fallstricke zu vermeiden. Auch sollen zulässige Wege der Kommunikation mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens aufgezeigt werden.

März 2010

Dazu gibt das Seminar den Teilnehmer die Gelegenheit, ihre Praxiserfahrungen einzubringen und mit dem Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen zu erörtern.

Für den Fall, dass sich Konflikte nicht einvernehmlich beilegen lassen, wird das Seminar auch die Rechtsschutzmöglichkeiten behandeln, die Bietern offen stehen. Gerade im Bereich der Verfahrensrüge und der Nachprüfungsverfahren hat die Vergaberechtsmodernisierung 2009 signifikante Änderungen gebracht, die auch erfahrenen Bietern bekannt sein sollten.

Programm:

10:30 – 11:30

Auf welcher Rechtsgrundlage werden öffentliche Aufträge vergeben?

Kurze Einführung in das Vergaberecht

- Was lässt sich aus der Bekanntmachung herauslesen?
- Wer kann auch Öffentlicher Auftraggeber sein?
- Welchen Einfluss haben Schwellenwerte und Freigrenzen aus dem Konjunkturpaket II auf die Ausschreibungspflicht?
- Welche Vergabeverfahren gibt es, wie sind sie strukturiert und welche Auswirkung hat dies für meine Angebotserstellung?
- Wie weit können Fristen verkürzt werden?
- Was macht eine erfolgreiche Bewerbung/ ein erfolgreiches Angebot aus Sicht des Auftraggebers aus?

11:30 – 11:45

Pause

11:45 – 13:00

Strategien in der Angebotsphase

- Zulässige Kommunikation mit dem Auftraggeber im Vergabeverfahren
- Dokumente der Ausschreibung
- Anforderungen an die Leistungsbeschreibung - Bieterrechte
- Anforderungen an Nebenangebote
- Einsatz von Subunternehmern
- Rechtssichere Bildung von Bietergemeinschaften

13:00 – 13:45

Mittagspause

13:45 – 14:30

Häufige Fehler in Teilnahmeanträgen und Angeboten

- Formale Anforderungen an Angebote
- Unvollständige Angebote
- Änderung der Verdingungsunterlagen
- Indikative Angebote
- Annahmelisten
- Beifügung allgemeiner Geschäftsbedingungen

14:30 – 15:30

Durchsetzung von Bieterrechten bei Verfahrensmängeln

- Was muss in einer Bieterinformation stehen?
- Was tun, wenn nicht ausgeschrieben wurde?
- Formlose Beschwerde oder formelle Rüge?
- Welche Fristen gilt es nach dem neuen Vergaberecht zu beachten?
- Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte
- Rechtsschutz oberhalb der Schwellenwerte
- Mehrvergütungsansprüche bei Verzögerungen im Vergabeverfahren
- die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

März 2010**Termin: 28. September 2010****Referent/-in::** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.**Teilnahmegebühr:** EUR 95,00 (inkl. USt)**Donnerstag, den 7.10.2010; 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr, IHK Wiesbaden**

Vergaben im Gesundheitswesen

Ob die gesetzlichen Krankenkassen dem Vergaberecht unterliegen war in den vergangenen Jahren nicht nur in Fachkreisen lebhaft diskutiert, sondern auch Gegenstand kontroverser Gerichtsentscheidungen. Mit seinem Urteil vom 11.06.2009 bestätigte der EuGH erwartungsgemäß, dass die gesetzlichen Krankenkassen öffentliche Auftraggeber im Sinne des europarechtlich geprägten Vergaberechts sind. Klargestellt wurde auch, dass Hilfsmittelversorgungsverträge nicht als Dienstleistungskonzession angesehen werden können und daher als öffentliche Aufträge dem Vergaberecht unterfallen.

Obwohl über zentrale Fragestellungen Klarheit geschaffen wurde, sind noch eine Vielzahl von Einzelfragen des komplexen Zusammenspiels von dem Sozialrecht mit dem Vergaberecht offen. Auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vermochte das Verhältnis dieser beiden Rechtsgebiete nicht abschließend zu klären. Einerseits hält es die Anwendbarkeit des Vergaberechts für alle Arten von Versorgungsverträgen ausdrücklich fest. Andererseits soll das Vergaberecht nur mit der Maßgabe gelten, dass der Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen besonders zu berücksichtigen sei. Ebenso wird beispielsweise im Falle der Hilfsmittelversorgungsverträge eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zugelassen, obwohl eine solche Ausnahme dem Vergaberecht fremd ist.

Die Anwendung des Vergaberechts auf einen durch zahlreiche, dem sozialen Zweck der Materie geschuldeten Besonderheiten geprägten Markt ist nicht unproblematisch. Diese Fragestellungen sowie eine dem Sozialrecht gerecht werdende Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens sind Gegenstand des Seminars. Dabei werden die Besonderheiten bei Ausschreibungen nach VOL bei der Ausschreibung von Gesundheitsleistungen beleuchtet und insbesondere die Berücksichtigung von Qualitätsgesichtspunkten, die Leistungsbeschreibung, Losvergabe und die Rahmenverträge und Optionsverträge.

Mit der neuen VOL/A und dem novellierten GWB ist die Präqualifikation eingeführt worden. Wir erläutern die Ziele des Präqualifikationsverfahrens und zeigen Ihnen, wie sie es nutzbringend für sie einsetzen können.

Um nicht nur Juristen zu Wort kommen zu lassen, stehen am Anfang des Seminars zwei aktuelle Vergaberichte jeweils aus Sicht der Krankenkassen und eines Leistungserbringers. Hierdurch soll eine lebhaftere Diskussion angeregt werden, für die ausreichend Zeit eingeplant ist.

Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.

Auf unserer Internetseite www.had.de können Sie sich direkt online anmelden.
Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wiesbaden, den 8. März 2010

Brigitta Trutzel
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Geschäftsführerin

März 2010

Impressum:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Wilhelmstraße 24
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 974508-0
Fax: 0611 974508-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Wilhelmstraße 24
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4508-0
Telefax: 0611 97 4508-20

Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Abmeldung vom Newsletter

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)